Anlage 3 - Strukturqualität Hausarzt

zum Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Diabetes mellitus Typ 1 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Krankenkassen

Strukturvoraussetzungen koordinierender Versorgungssektor - Hausarzt im Rahmen von § 73 SGB V -

Für erwachsene Patienten kann in Einzelfällen die Aufgabe des koordinierenden Vertragsarztes auch von Hausärzten im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind - bei strukturellen Gegebenheiten - Hausärzte, die die nachfolgenden Strukturvoraussetzungen, persönlich oder durch angestellte Ärzte, erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einer am Vertrag teilnehmenden diabetologisch besonders qualifizierten Ärztin, Arzt oder Einrichtung erfolgen.[1] Der Hausarzt beachtet die Überweisungsregeln gemäß Nummer 1.8.2 der Anlage „Versorgungsinhalte“, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
Fachliche Voraussetzungen Hausarzt im Rahmen von § 73 SGB V	- Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin (hausärztlich tätig) oder Praktische Ärzte - die enge Kooperation mit einem diabetologisch besonders qualifizierten Arzt ist beim Antrag auf Teilnahme gegenüber der KVS nachzuweisen - Information der Vertragsinhalte über Veröffentlichungen im Internet der KVS - mindestens einmal jährliche Fortbildung und - regelmäßige diabetesspezifische Fortbildung, z. B. durch Qualitätszirkel, mindestens einmal jährliche Teilnahme
Apparative Ausstattung der Betriebsstätte	Mindestanforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis: - Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards[2], - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung im venösen Plasma mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Blutglukosebestimmung [3,4] und HbA1c-Messung[3,4] , - EKG, Sonographie [4,5], - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament).
Schulungen	Der schulungsberechtigte Arzt muss die in der Anlage 13 benannte Strukturqualität erfüllen.

[1] Anlage 7 der DMP-A-RL Nummer 1.8.1
[2] Qualitätsstandards gemäß Nummer 1.5.4.1 Anlage 7 der DMP-A-RL
[3] gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen
[4] kann auch als Auftragsleistung vergeben werden
[5] fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung)“